



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/2254
Titel	Uferschutz Rüschlikon.
Datum	02.11.1898
P.	727–728

[p. 727] Auf die Aufforderung vom 18. Oktober 1898 an den Gemeinderat Rüschlikon, mitzuteilen, welche Beschlüsse betreffend den im Regierungsbeschuß vom 23. September 1898 vorgeschlagenen Uferschutz von der Gemeinde gefaßt worden seien, berichtet der Gemeinderat mit Zuschrift vom 21. Oktober 1898, die Stimmung in der Einwohnerschaft sei derart, daß der Gemeinderat mit einem Antrag an die Gemeindeversammlung $\frac{1}{3}$ der Kosten zu übernehmen, nicht durchgedrungen wäre. Offenbar sei es der Regierung nur darum zu tun, die Seestraße zu sichern, sonst würde sie sich auch um die untere Abteilung kümmern. Dann fehle jede Garantie, daß der projektierte Uferschutz flehen bleibe und der Kostenvoranschlag nicht erheblich überschritten werde. Wenn die Gemeinde den Einen mit einem Beitrag helfe, müsse sie es auch den Andern gegenüber tun.

Die großen Anforderungen, welche die in den letzten Jahren beschlossenen Bauten: Turnhalle, Friedhof, die Katastervermessung an die Gemeinde stellen, hätten eine Mißstimmung gegen alle neuen Ausgaben verursacht. Der Gemeinderat habe daher an der letzten Gemeindeversammlung nur Bericht erstattet und in Aussicht gestellt, er werde den Regierungsrat ersuchen, den Staatsbeitrag so zu vergrößern, daß die Gemeinde, welche selbst einen Schaden von 20,000 Fr. (durch Außerbetriebsetzung der elektrischen Beleuchtungseinrichtungen) erlitten habe, von weiterer Inanspruchnahme verschont bleibe. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es berührt eigentümlich, daß der Gemeinderat, dem alles Material zu einer Vorlage an die Gemeinde an die Hand gegeben wurde, keinen Antrag gestellt, sondern nur Bericht erstattet hat und namentlich erst auf Aufforderungen vom Staub der Angelegenheit dem Regierungsrat Kenntnis gegeben hat.

Daß die Abteilung zürichwärts vorläufig in den Beitragsbeschuß vom 23. September nicht einbezogen worden ist, hat seinen Grund darin, daß die dort auszuführenden Arbeiten durchaus nicht so dringlich sind und verhältnismäßig bedeutend weniger Kosten verursachen werden, so daß die Belastung der Besitzer kaum derart sein wird, daß sich eine Beteiligung des Staates rechtfertigen läßt.

Die Zurückhaltung des Gemeindrates scheint von persönlichen Rücksichten nicht frei zu sein. //

[p. 728] Es ist ferner nicht ganz richtig, wenn gesagt wird, der Staat beteilige sich nur mit $\frac{1}{3}$ der Kosten, da der Staat von vornherein die Kosten der Vorarbeiten und Aussicht zirk

	Fr. 1,500
übernimmt; dann sind bei der Verteilung 9 m der Anstoßlänge Trümpler, der Straße zugeteilt worden und für den Gemeindeplatz hat die Gemeinde nur die Hälfte der Auffüllung zu übernehmen, bei Verzicht auf den Ablegplatz gar nichts.	
Der Staat also weiter	
Schutz der Straße	“ 3,900
Beitrag an die Privaten	“ 2,330

	Total Fr. 7,730
eventuell noch für den Ablegplatz	“ 1,600
	Eventuell Total Fr. 9,330

Die Gemeinde hat dagegen zu übernehmen:

Für den Ablegplatz	Fr.	1,600	
Beitrag an Private	"	2,330	
eventuell bei Verzicht auf den Ablegplatz weniger; eventuell total	Total	Fr.	3,930
Die Privaten haben zu tragen	-	"	1,600
			" 2,330
			" 2,340
			Total Kosten Fr. 14,000

Der Staat würde also von den Gesamtkosten mehr als die Hälfte, eventuell zirka $\frac{2}{3}$ tragen. Eine Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 23. September 1898 im Sinne der Erhöhung des Staatsbeitrages erscheint nicht gerechtfertigt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Auf das Gesuch des Gemeinderates Rüslikon um Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 23. September 1898 im Sinne der Erhöhung des Staatsbeitrages wird nicht eingetreten.

II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen, die Angelegenheit mit möglichster Beförderung der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen, damit die Beteiligten wissen, ob sie auf die Unterstützung der Gemeinde rechnen können oder nicht. Der Gemeinderat wird für allfällige Folgen der Verzögerung der Schutzarbeiten verantwortlich erklärt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon, an die Beteiligten (K. Hotz, Trümpler, J. Beringer und Hohloch & Brüngger) und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]